



Frau Präsidentin  
des Nationalrates  
Doris Bures  
Parlament  
1017 Wien

Zl. LE.4.2.4/0189-RD 3/2015

Wien, am 1. Dezember 2015

Gegenstand: Schriftl. parl. Anfr. d. Abg. z. NR Leopold Steinbichler, Kolleginnen und Kollegen vom 15.10.2015, Nr. 6788/J, betreffend „Greenwashing“

Auf die schriftliche parlamentarische Anfrage der Abgeordneten Leopold Steinbichler, Kolleginnen und Kollegen vom 15.10.2015, Nr. 6788/J, teile ich Folgendes mit:

Zu Frage 1:

Zuständig für die Rückrufaktion der mit der unzulässigen Abschaltvorrichtung der Abgasreinigungsanlage ausgestatteten Diesel-Pkw des VW-Konzerns ist jene Behörde, die die Typenzulassung für die Fahrzeuge genehmigte, d.h. im gegenständlichen Fall das Kraftfahrt-Bundesamt (KBA) in Flensburg, Deutschland, welches den Bescheid an die zuständigen Zulassungsstellen in den EU Mitgliedstaaten übermittelt. In Österreich ist dies das BMVIT bzw. seine Zulassungsstelle, die Bundesanstalt für Verkehr, welche die Rückrufaktion überwacht und die notwendigen Kontrollen veranlasst.

Das BMLFUW hat beim Umweltrat am 26. Oktober 2015 die Europäische Kommission um Informationen hinsichtlich der Aktionen und Maßnahmen der EK sowie der Koordination und des Informationsaustausches mit den Mitgliedstaaten ersucht.



Die Europäische Kommission hat dazu folgendermaßen Stellung genommen:

1. **Erhebung aller Fakten durch die Mitgliedstaaten betreffend die Manipulation von Abgaswerten bei Pkw, inklusive Informationen über die Auswirkungen auf die Luftqualität:** Die Ergebnisse aus den Mitgliedstaaten sollen der EK übermittelt werden, welche den Informationsaustausch koordiniert und einen Bericht vorlegen wird.
2. **Berücksichtigung der Emissionen von Pkw im realen Fahrbetrieb:** Zur Einführung der neuen Testverfahren mit Berücksichtigung der realen Fahremissionen (Real Drive Emissions RDE) hat Österreich den ambitionierten Vorschlag der EK unterstützt. Dieser hat im zuständigen Technischen Ausschuss für Motorfahrzeuge der EU – Österreich ist durch das BMVIT vertreten – aufgrund des Widerstandes zahlreicher Mitgliedstaaten leider keine Mehrheit gefunden. Mit dem am 28.10. beschlossenen Kompromiss werden immerhin Fortschritte erzielt: Der neue weltweit harmonisierte Testzyklus WLTP für die Typengenehmigung von Pkw wird ab 1. September 2017 angewendet werden; zudem werden die im realen Fahrbetrieb gemessenen Stickoxid (NOx)-Emissionen bei der Typengenehmigung berücksichtigt und auf maximal den Faktor 2,1 des Euro 6 NOx-Grenzwerts begrenzt; ab 1.1.2020 wird dieser Begrenzungsfaktor auf das 1,5-fache des Euro 6 NOx-Grenzwerts abgesenkt.
3. Zum **neuen, weltweit harmonisierten Typenprüfverfahren WLTP:** Die Verhandlungen zum neuen Testverfahren unter Berücksichtigung der realen Fahrbedingungen müssen auf internationaler Ebene abgeschlossen und Anfang 2016 in eine Verordnung übersetzt werden, mit avisiertem Inkrafttreten zu Beginn 2017.
4. **Ein Vorschlag zur Verbesserung des Typenprüfungssystems** soll noch vor Jahresende 2015 vorgelegt werden, um die Überwachung der Einhaltung der Typengenehmigungsvorschriften zu verbessern.


Zu den Fragen 2 bis 5 sowie 7 bis 12:

Diese Fragen betreffen keinen Gegenstand der Vollziehung des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft.

Zu Frage 6:

Das BMLFUW fokussiert seine Arbeiten dahingehend, Bürgerinnen und Bürger über glaubwürdige und ambitionierte Umwelt- und Nachhaltigkeitsgütesiegel zu informieren. Über die Web-Plattformen [www.umweltzeichen.at](http://www.umweltzeichen.at) und [www.bewusstkaufen.at](http://www.bewusstkaufen.at) werden Informationen zu Gütezeichen, Verbandszeichen, Handelsmarken und Kontrollzeichen, sowie deren zugrundeliegende Kriterien verständlich aufbereitet und zur Verfügung gestellt.

Der Bundesminister

	Unterzeichner	serialNumber=954749996045,CN=BMLFUW,O=BMLFUW / Lebensministerium,C=AT
	Datum/Zeit	2015-12-03T09:52:59+01:00
	Aussteller-Zertifikat	CN=a-sign-corporate-light-02,OU=a-sign-corporate-light-02,O=A-Trust Ges. f. Sicherheitssysteme im elektr. Datenverkehr GmbH,C=AT
	Serien-Nr.	1721017
Hinweis	Dieses Dokument wurde amtssigniert.	
Prüfinformation	Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur und des Ausdrucks finden Sie unter: <a href="http://www.bmlfuv.gv.at/amtssignatur">http://www.bmlfuv.gv.at/amtssignatur</a>	